

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/321 vom 11. Juli 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-07-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2010\\_321](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_321)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/321 du 11 juillet 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/321 del 11 luglio 2012

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Auf im unfallversicherungsrechtlichen Verfahren ergangene medizinische Akten kann im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren abgestellt werden. Das Bestehen zusätzlicher unfallfremder gesundheitlicher Beeinträchtigungen und das Vorliegen einer gesundheitlichen Verschlechterung sind nicht ausgewiesen. Rückwirkende Zusprache einer befristeten ganzen Rente (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Juli 2012, IV 2010/321).

## **Erwägungen**

### **E. 4**

4.1 Die Beschwerde ist in dem Sinn teilweise gutzuheissen, als der Beschwerdeführerin befristet für die Dauer vom 1. Januar 2006 bis 31. August 2007 eine ganze Rente zuzusprechen ist. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Hieran hat die Beschwerdeführerin, die lediglich in einem untergeordneten Punkt obsiegt (Verlängerung befristeter Rentenanspruch um einen Monat; vgl. vorstehende E. 3), vier Fünftel, d.h. Fr. 480.--, zu tragen. Den Restbetrag von Fr. 120.-- hat die Beschwerdegegnerin zu bezahlen, und der Beschwerdeführerin ist in diesem Umfang der geleistete Kostenvorschuss zurückzuerstatten. 4.3 Da die Beschwerdeführerin teilweise obsiegt, hat sie einen reduzierten Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist. Bei vollständigem Obsiegen wäre eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Wegen des nur teilweisen Obsiegens von einem Fünftel erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 700.-- als gerechtfertigt. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin somit eine Parteientschädigung von Fr. 700.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird in dem Sinn teilweise gutgeheissen, als der Beschwerdeführerin befristet für die Dauer vom 1. Januar 2006 bis 31. August 2007 eine ganze Rente zugesprochen wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- bezahlen die Beschwerdegegnerin im Umfang von Fr. 120.-- und die Beschwerdeführerin im Umfang von Fr. 480.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin daran angerechnet und im Umfang von Fr. 120.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 700.--

(inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.